

# AMTSBLATT

DER

# EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

---

31. JANUAR 1963

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

6. JAHRGANG Nr. 17

---

## INHALT

### **EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

#### **KOMMISSION**

*63/41/EWG :*

*Geschäftsordnung der Kommission* ..... 181/63

#### **AN UNSERE ABONNENTEN**

Das vorliegende Exemplar des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* ist bereits Teil des Abonnement für 1963. Der Preis für dieses Abonnement ist auf 40,— DM (500,— bfrs) festgesetzt. Alle vorher erschienenen Nummern werden zu den bekannten Bedingungen verkauft (vgl. letzte Umschlagseite).

Wir bitten unsere Abonnenten, die ihr Abonnement für 1963 noch nicht erneuert haben, dies unverzüglich nachzuholen, damit keine Unterbrechung in der Belieferung eintritt.

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## KOMMISSION

### GESCHÄFTSORDNUNG DER KOMMISSION

(63/41/EWG)

#### ARTIKELÜBERSICHT

##### Kapitel I — Die Kommission

- Artikel 1 — Der Kollegialcharakter
- Abschnitt I — Beschlüsse der Kommission*
- Artikel 2 — Die Beschlußfassung in der Sitzung
- Artikel 3 — Einberufung zu den Sitzungen
- Artikel 4 — Tagesordnung
- Artikel 5 — Vorsitz in den Sitzungen
- Artikel 6 — Beschlußfähigkeit
- Artikel 7 — Mehrheit
- Artikel 8 — Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- Artikel 9 — Anwesenheit von Beamten oder anderen Personen
- Artikel 10 — Protokolle
- Artikel 11 — Feststellung der Beschlüsse im schriftlichen Verfahren
- Artikel 12 — Die Akte der Kommission
- Abschnitt II — Vorbereitung und Durchführung der Kommissionsbeschlüsse*
- Artikel 13 — Verteilung der Aufgabenbereiche
- Artikel 14 — Arbeitsgruppen
- Artikel 15 — Die Kabinette
- Artikel 16 — Das Exekutivsekretariat

##### Kapitel II — Verwaltung

- Artikel 17 — Einheitlichkeit der Verwaltung
- Artikel 18 — Aufbau der Verwaltung
- Artikel 19 — Geschäftsverteilung
- Artikel 20 — Die Abteilung
- Artikel 21 — Die Zusammenarbeit
- Artikel 22 — Der Dienstweg
- Artikel 23 — Die beschleunigte Erledigung

##### Kapitel III — Vertretungen und Übertragung von Befugnissen

- Artikel 24 — Vertretung des Präsidenten
- Artikel 25 — Vertretung des Exekutivsekretärs

- Artikel 26 — Vertretung des Dienstvorgesetzten  
 Artikel 27 — Übertragung von Befugnissen  
 Artikel 28 — Anwendung der Geschäftsordnung auf den Präsidenten und die  
 Vizepräsidenten  
 Artikel 29 — Schlußbestimmung

## DIE KOMMISSION GIBT SICH

auf Grund von Artikel 162 Absatz (2) des Vertrages

## FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG :

### KAPITEL I

#### DIE KOMMISSION

##### Artikel 1

Die Kommission handelt als Kollegium nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

#### ABSCHNITT I

##### Beschlüsse der Kommission

##### Artikel 2

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung.

##### Artikel 3

Die Kommission wird durch den Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

Die Kommission tritt in der Regel mindestens einmal wöchentlich zusammen. Sie tagt ferner jedesmal, wenn dies erforderlich ist.

##### Artikel 4

Der Präsident legt für jede Sitzung den Entwurf einer Tagesordnung fest. Jeder Punkt, dessen Aufnahme von einem Mitglied der Kommission beantragt wird, ist in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen.

Der Entwurf der Tagesordnung und die notwendigen Arbeitsunterlagen müssen den Mitgliedern der Kommission innerhalb der von der Kommission festgelegten Fristen zugehen.

Jedes Mitglied der Kommission kann beantragen oder in seiner Abwesenheit beantragen lassen, daß die Beratung eines in den Entwurf der Tagesordnung aufgenommenen Punktes auf eine spätere Sitzung vertagt wird.

Die Kommission wird mit dem Entwurf der Tagesordnung und den Änderungsanträgen befaßt

und legt die Tagesordnung in der Sitzung fest. Sie kann einstimmig beschließen, auch über einen Punkt zu verhandeln, der im Entwurf der Tagesordnung nicht vorgesehen war oder zu dem die erforderlichen Arbeitsunterlagen verspätet verteilt worden sind.

##### Artikel 5

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der Präsident.

##### Artikel 6

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

##### Artikel 7

Gemäß Artikel 163 Absatz (1) des Vertrages kommen die Beschlüsse der Kommission zustande, wenn für sie mindestens fünf Stimmen abgegeben werden.

##### Artikel 8

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Ihre Beratungen sind vertraulich.

##### Artikel 9

Der Exekutivsekretär der Kommission und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil, sofern die Kommission nichts anderes beschließt.

Ist ein Mitglied der Kommission abwesend, so kann ein Mitglied seines Kabinetts an der Sitzung teilnehmen und die Meinung des abwesenden Mitglieds vortragen.

Der Präsident kann auf Antrag eines Mitglieds der Kommission einzelne Beamte auffordern, die ganze Zeit über oder zeitweise an der Sitzung teil-

zunehmen und das Wort zu ergreifen. Die Kommission kann in Ausnahmefällen beschließen, jede andere Person in der Sitzung anzuhören.

#### Artikel 10

Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll angefertigt.

Der Protokollentwurf wird der Kommission in einer späteren Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das Protokoll wird durch die Unterschrift des Präsidenten und durch die Gegenzeichnung des Exekutivsekretärs festgestellt.

#### Artikel 11

Die Zustimmung der Kommission zu dem Vorschlag eines ihrer Mitglieder kann im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

Zu diesem Zweck wird der Wortlaut des Vorschlags allen Mitgliedern der Kommission schriftlich zugeleitet, wobei eine Frist gesetzt wird, vor deren Ablauf die Vorbehalte oder Änderungsanträge mitzuteilen sind, zu denen der Vorschlag Anlaß geben kann.

Jedes Mitglied der Kommission kann während des schriftlichen Verfahrens beantragen, daß der Vorschlag in der Sitzung behandelt wird. In diesen Fällen wird der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Kommissionssitzung gesetzt.

Ein Vorschlag, zu dem kein Mitglied der Kommission bis zum Ablauf der für das schriftliche Verfahren gesetzten Frist einen Vorbehalt angemeldet und aufrechterhalten hat, ist von der Kommission angenommen. Dies wird im Protokoll der nächsten Sitzung festgestellt.

Die Kommission legt die Einzelheiten der Anwendung dieses Artikels fest.

#### Artikel 12

Die von der Kommission in einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren gefaßten formellen Beschlüsse werden in der Sprache oder in den Sprachen, in denen sie verbindlich sind, durch die Unterschriften des Präsidenten und des Exekutivsekretärs festgestellt.

Der Wortlaut dieser Beschlüsse wird dem Protokoll der Kommission beigelegt, in dem ihre Annahme vermerkt ist.

Der Präsident gibt die von der Kommission gefaßten Beschlüsse, soweit dies erforderlich ist, denjenigen bekannt, an die sie gerichtet sind.

## ABSCHNITT II

### Vorbereitung und Durchführung der Kommissionsbeschlüsse

#### Artikel 13

Die Kommission kann ihren Mitgliedern spezielle Aufgabenbereiche zuweisen, innerhalb deren sie für die Vorbereitung und Durchführung der Kommissionsbeschlüsse besonders verantwortlich sind.

Entspricht der einem Mitglied der Kommission speziell zugewiesene Aufgabenbereich dem einer Generaldirektion oder dem eines gleichgestellten Dienstes, so erhalten diese ihre Weisungen von dem betreffenden Kommissionsmitglied.

#### Artikel 14

Die Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Beratungen, insbesondere für die Aufgabenbereiche, die einer Generaldirektion oder einem gleichgestellten Dienst zugewiesen sind, unter ihren Mitgliedern Arbeitsgruppen bilden.

Ist der Aufgabenbereich einer Arbeitsgruppe einem Mitglied der Kommission auf Grund von Artikel 13 speziell zugewiesen worden, so führt dieses Mitglied den Vorsitz in der Gruppe.

#### Artikel 15

Der Präsident und die Mitglieder der Kommission können Kabinette bilden, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

#### Artikel 16

Der Exekutivsekretär unterstützt den Präsidenten, um die Vorbereitung der Kommissionssitzungen, die Durchführung der schriftlichen Verfahren nach Artikel 11 dieser Geschäftsordnung und den ordnungsgemäßen Vollzug der Beschlüsse der Kommission zu gewährleisten.

Er sorgt zu diesem Zweck für die Beachtung der Vorschriften über die Vorlage der Dokumente, die Gegenstand der Beratungen der Kommission sind, und unterrichtet sich über die Durchführung der Beschlüsse.

Er trifft die zur amtlichen Bekanntgabe und zur Veröffentlichung der Kommissionsbeschlüsse im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* erforderlichen Maßnahmen.

Er unterhält die laufenden Verbindungen mit den anderen Organen der europäischen Gemeinschaften vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die die Kommission selbst ausüben beschließt oder die sie einem ihrer Mitglieder oder ihrer Verwaltung überträgt.

*KAPITEL II*  
**VERWALTUNG**

*Artikel 17*

Der Kommission steht zur Vorbereitung und zur Durchführung ihrer Amtstätigkeit eine einheitliche Verwaltung zur Verfügung.

Artikel 13 dieser Geschäftsordnung bleibt durch diese Regelung unberührt.

*Artikel 18*

Die Verwaltung der Kommission gliedert sich in Generaldirektionen und gleichgestellte Dienste.

Die Generaldirektionen sind in Direktionen, die Direktionen in Abteilungen gegliedert.

*Artikel 19*

Die Kommission legt einen Geschäftsverteilungsplan fest, der die Arbeitsgebiete der Generaldirektionen, der Direktionen und der Abteilungen nach sachlichen Gesichtspunkten so abgrenzt, daß Zuständigkeitsüberschneidungen und Doppelarbeit nach Möglichkeit vermieden werden.

In Sonderfällen kann die Geschäftsverteilung innerhalb einer Generaldirektion oder eines gleichgestellten Dienstes vorübergehend und in den Grenzen des laufenden Haushaltsjahrs von dem Mitglied der Kommission geändert werden, das für diese Generaldirektion oder diesen Dienst auf Grund von Artikel 13 dieser Geschäftsordnung verantwortlich ist. Die Kommission ist über diese Änderungen unverzüglich zu unterrichten ; sie kann sie abändern.

*Artikel 20*

Die tragende Einheit im organisatorischen Aufbau der Verwaltung ist die Abteilung.

Sachlich verwandte Aufgaben sind in einer Abteilung zusammenzufassen ; eine zu weitgehende Aufspaltung von Arbeitsgebieten ist zu vermeiden.

Jede anfallende Arbeit wird in der Regel einer Abteilung zugeordnet..

*Artikel 21*

Die Verwaltungsstellen der Kommission arbeiten so eng wie möglich zusammen. Sie haben, bevor der Kommission eine Vorlage unterbreitet wird, alle nach dem Geschäftsverteilungsplan oder nach der Natur der Sache beteiligten Stellen zu unterrichten, um Doppelarbeit zu vermeiden und um ihr Einverständnis oder ihre Bemerkungen einzuholen.

Die federführende Stelle ist bemüht, sich mit den beteiligten Dienststellen auf eine einheitliche Vorlage zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so hat sie in ihrer Vorlage die abweichenden Stellungnahmen der beteiligten Stellen zu erwähnen.

*Artikel 22*

Im gesamten mündlichen und schriftlichen Dienstverkehr ist vorbehaltlich besonderer Weisungen der Dienstweg einzuhalten.

Die Bediensteten haben ihre Vorschläge, Berichte, Stellungnahmen usw. ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zuzuleiten, sofern ihnen keine eigene Entscheidungsbefugnis zusteht.

Jeder Dienstvorgesetzte kann einen ihm vorgelegten Entwurf in Form und Inhalt ändern ; auf Antrag des Untergebenen wird dessen Entwurf dem Vorgang beigelegt.

*Artikel 23*

Jeder Geschäftsvorfall ist so schnell und so einfach wie möglich zu erledigen. Beschleunigungsvermerke sind nur in den notwendigen Fällen als Ausnahme anzubringen.

Auf Eingänge, die nicht kurzfristig erledigt werden können, sind Zwischenbescheide zu erteilen ; dies gilt vor allem im Verkehr mit Privatpersonen.

Zu jedem Geschäftsvorfall muß eine schriftliche Verfügung ergehen, die erkennen läßt, wie der Vorfall erledigt worden oder wie er weiter zu behandeln ist ; die Verfügung kann urschriftlich angebracht werden.

## KAPITEL III

## VERTRETUNGEN UND ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN

*Artikel 24*

Die Aufgaben des Präsidenten werden im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten in der von der Kommission festgelegten Reihenfolge wahrgenommen. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, so werden diese Aufgaben vom dienstältesten anwesenden Mitglied und bei gleichem Dienstalter vom ältesten anwesenden Mitglied **wahrgenommen**.

*Artikel 25*

Die Aufgaben des Exekutivsekretärs werden, falls dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter oder, falls dies nicht möglich ist, von einem von der Kommission bestimmten Beamten wahrgenommen.

*Artikel 26*

Soweit die Kommission nichts anderes beschließt, wird jeder Vorgesetzte im Falle seiner Verhinderung von dem dienstältesten anwesenden nachgeordneten Beamten vertreten und, bei gleichem Dienstalter, von dem ältesten Beamten in der höchsten Laufbahngruppe und der höchsten Besoldungsgruppe.

*Artikel 27*

Die Kommission kann ihre Mitglieder und ihre Beamten ermächtigen, auf den Gebieten ihrer je-

weiligen Zuständigkeit unter Verantwortlichkeit der Kommission ganz oder teilweise die zur Vorbereitung oder Durchführung der Kommissionsbeschlüsse erforderlichen Maßnahmen, insbesondere finanzieller Art, zu treffen.

Die auf Grund von Absatz 1 übertragenen Befugnisse können nur übertragen oder weiterübertragen werden, soweit eine Ermächtigungsentscheidung dies ausdrücklich vorsieht. Jeder Akt der Übertragung oder Weiterübertragung von Befugnissen ist der Kommission unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Übertragungen und Weiterübertragungen bleiben auch während der Vertretung des Übertragenden gültig, es sei denn, daß sein Vertreter eine andere Entscheidung trifft.

Die einem Beamten übertragenen Befugnisse gelten, sofern sie nicht persönlich übertragen worden sind, auch für seinen Stellvertreter.

*Artikel 28*

Soweit Vorschriften dieser Geschäftsordnung die Mitglieder der Kommission erwähnen, gelten diese auch für den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Kommission.

## SCHLUSSBESTIMMUNG

*Artikel 29*

Diese Geschäftsordnung wird im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 9. Januar 1963

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**

*SOEBEN ERSCHIENEN :*

**Das Wesen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der EWG in der Gegenwart**

(Reihe Sozialpolitik Nr. 3)

Diese Studie ist auf Ersuchen der EWG-Kommission von einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Soziale Angelegenheiten durchgeführt worden.

Es handelt sich um eine Rechtsstudie, die einen zusammenfassenden Überblick über die Lage auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit in den EWG-Ländern am 1. Januar 1962 gibt.

Kapitel I behandelt die Entwicklung der Sozialen Sicherheit sowie ihre Rechtsgrundlagen und Rechtsauswirkungen. Kapitel II untersucht den Anwendungsbereich der Sozialen Sicherheit, Kapitel III den Aufbau der Sozialversicherung und die Sozialgerichtsbarkeit. Kapitel IV zählt die verschiedenen Leistungsgruppen auf, während Kapitel V die finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte der Sozialen Sicherheit untersucht. Kapitel VI schließlich enthält einen Abriß über die Soziale Sicherheit und die internationalen Beziehungen.

In den Schlußfolgerungen werden die wichtigsten Unterschiede, aber auch die Gemeinsamkeiten in den Systemen der Sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EWG aufgezeigt.

Die Studie wurde in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht und umfaßt 145 Seiten.

Der Preis beträgt DM 7,20 (90 bfrs).

**SOEBEN ERSCHIENEN :**

**Vergleich der Leistungen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der EWG**

(Reihe Sozialpolitik Nr. 4)

Die Studie wurde auf Ersuchen der EWG-Kommission vom Internationalen Arbeitsamt in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Soziale Angelegenheiten durchgeführt.

Sie ermöglicht die Bestimmung des relativen Wertes der Leistungen der Sozialen Sicherheit in jedem einzelnen Land und einen Vergleich zwischen den EWG-Ländern.

Die Untersuchung des tatsächlichen Wertes der Leistungen zeigt das wirkliche Ausmaß des gewährten Schutzes. Der Vergleich dieser Leistungen untereinander macht einige bisher kaum gekannte Strukturen und Tendenzen sichtbar, die auf einer stillschweigenden Gewichtung der einzelnen Risiken beruhen.

Die Untersuchung umfaßt zehn Kapitel sowie zahlreiche Anhänge und Tabellen. Kapitel I zeigt den Rahmen der Untersuchung auf und erläutert die angewandten Methoden. Die übrigen Kapitel behandeln die verschiedenen Leistungsgruppen im Falle von Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Sterbefällen, Unfällen, Arbeitslosigkeit oder Familienunterstützung.

Ein besonderer Abschnitt ist den Leistungen der Sozialen Sicherheit in Großbritannien gewidmet.

Die Studie umfaßt 145 Seiten und liegt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft vor.

Der Preis beträgt 11,20 DM (140 bfrs).

**SOEBEN ERSCHIENEN :**

**Finanzierung der Sozialen Sicherheit in den Ländern der EWG**

(Reihe Sozialpolitik Nr. 5)

Die Studie wurde auf Ersuchen der EWG-Kommission vom Internationalen Arbeitsamt in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Soziale Angelegenheiten durchgeführt.

Auf der Grundlage der am 1. Juli 1961 geltenden gesetzlichen Vorschriften werden die verschiedenen Finanzierungsmethoden und -quellen, die Zweckbindung der Mittel, die Übertragungen von Risiko zu Risiko und von System zu System sowie der Elastizitätsgrad der einzelnen Systeme auf Grund der gewährten Deckung untersucht.

Die Untersuchung umfaßt acht Kapitel. Kapitel I erläutert die bei der Durchführung der Untersuchung angewandten Methoden und zeigt die gesetzten Grenzen auf. Kapitel II gibt einen Überblick über die gesetzlichen Vorschriften betreffend die finanzielle Organisation der Verwaltungsorgane, während Kapitel III einen Rückblick über die Entwicklung der Beitragssätze und der Beitragsbemessungsgrenzen von 1949 bis 1961 gibt. Kapitel IV enthält statistische Angaben, über die auf Arbeitnehmer anzuwendenden Systeme. Kapitel V zeigt die Unterschiede zwischen den einzelnen Unternehmensgruppen und Wirtschaftszweigen hinsichtlich der Beiträge oder Kosten gewisser Leistungen der Sozialen Sicherheit auf. Kapitel VI untersucht die Finanzierung der Sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft. Die Kapitel VII und VIII enthalten statistische Angaben über die Gesamtkosten der Sozialen Sicherheit und über die Finanzgebarung der allgemeinen Systeme für Arbeitnehmer.

Im Anhang wird ein Abriß über die Finanzierung der Sozialen Sicherheit im Vereinigten Königreich gegeben.

Die Studie umfaßt 168 Seiten und liegt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft vor.

Der Preis beträgt 8,— DM (100 bfrs).

